

periori libro“ ist also nur zu *in predictis* geändert (ebd. 150). Auch hier findet sich also eine ähnliche Zusammenstellung verschiedener Traktate. Der echte Traktat Bernolds ist übrigens bereits 1789 von M. Rieberer in der *Raccolta Ferrarese XXI* auf Grund der von W. wiedergefundenen Wiener Hs ganz ediert worden. Es handelt sich daher nicht um ein „neuentdecktes“ Werk.

Sehr wertvoll sind jedoch die Darlegungen G.s, in denen er Bernolds Werke in die Ideengeschichte der Zeit hineinstellt. Mit Recht hebt er hervor, daß die Bedeutung des Traktates vor allem in dem Streben Bernolds nach klarer patristischer Begründung der echten Lehre liegt. Wenn auch fast der ganze erste Teil wörtlich Lanfrank entnommen ist mit wenigen Ausnahmen, für die Gutmund und nach W.s Darlegungen noch eine unbekannte dritte Quelle in Frage kommen, so legt doch die klare Zusammenstellung und vor allem die feine Ausführung über die Konzilien (vgl. die Edition W.s 91 f.) Zeugnis ab von diesem Streben Bernolds, zu dem zweifellos der Geschichtler und Kirchenrechtler Bernold von Haus aus besondere Anlage mitbrachte. Zur Quellenfrage sei noch beigefügt, daß das Heranziehen des Durandus von Troan und des Anastasius durch G. in so weitem Umfange jedenfalls nicht gerechtfertigt erscheint. Die entsprechenden Stellen sind doch alle wörtlich bei Lanfrank oder Gutmund enthalten, die so als unmittelbare Quelle hier in Frage kommen. Auf sie weist Bernold ja auch selbst hin. Ebenso scheint der Hinweis auf Durandus als Quelle für Bernolds Angabe, daß Berengar die Kirche und Leo IX. des Abfalls beschuldigt habe, nicht überzeugend. War das wirklich eine so einzigartige Nachricht des Durandus? Doch ist damit gut einmal das Gesamtproblem der Abhängigkeit aller dieser Abendmahlschriften angeschnitten. Hoffentlich gibt uns hier G. einmal eine umfassende Weiterführung.

Was endlich den Text der von G. gefundenen Stuttgarter Überlieferung angeht, so ist er dem in der Edition von W. benutzten Freiburger (F) ganz ähnlich. Er enthält nur eine Reihe weiterer Schreibfehler, daneben aber auch mehrere Stellen, an denen F. offenbar falsch abgeschrieben hat. Da diese Fehler in der textkritischen Edition jedoch bereits auf Grund der anderen Hss verbessert sind, ist eine Änderung des Textes der textkritischen Edition W.s nirgendwo notwendig. Es zeigt sich so ganz gut, daß wir Bernolds Urtext an Hand der neuen Hss wirklich wieder herstellen konnten.

H. Weisweiler S. J.

Schröteler, J., S. J., *Das Elternrecht in der katholisch-theologischen Auseinandersetzung*. Auf Grund ungedruckter und gedruckter Quellen. gr. 8° (XXIV u. 435 S.) München 1936, Neuer Filser-Verlag. br. M 12.—.

Schröteler's Werk ist Musterbeispiel einer wissenschaftlichen Arbeit, die unmittelbar aus den Bedürfnissen der Praxis erwachsen ist. Der Verf. steht seit Jahren in der vordersten Reihe im katholischen Erziehungs- und Schulkampf und es hätte wohl kaum jemand aus der Feder des Vielbeschäftigten ein so groß angelegtes, gründliches Geschichtswerk erwartet. Wohl hatte er im Laufe der Jahre Einzelstudien über das Erziehungsrecht der Eltern und die damit zusammenhängenden Fragen in steigendem Umfang erscheinen lassen (vgl. u. a. *Schol* 3 [1928] 628; 5 [1930] 415; 9 [1934] 479; 11 [1936] 479 f.), so daß vorliegendes Buch nicht unvermittelt kommt. Aber es stellt alles Frühere in den

Schatten. Der Verf., der einst aus der Wissenschaft zur Praxis ging, ist nun ein neuerlicher Beweis geworden, daß jede ernste, echte Praxis mit Notwendigkeit wiederum zur wissenschaftlichen Forschung zurückführt. Der Fleiß und unerbittliche Arbeitsdrang und die umsichtige Geschicklichkeit, mit der er dies leistete, erzwingen unsere uneingeschränkte Bewunderung.

Die Frage, deren geschichtliche Beantwortung S. auf breiter Basis unternimmt, ist kurz: Was hat die Kirche im Laufe der Jahrhunderte über das Elternrecht gedacht? „Wenn man ohne Zusatz von Elternrecht spricht, so meint man heute meistens das Bestimmungsrecht der Eltern über die Erziehung ihrer Kinder und vor allem die Rechte der Eltern auf die Bestimmung des weltanschaulichen Charakters dieser Erziehung, kurz gesagt die Rechte der Eltern bezüglich der religiös-weltanschaulichen Erziehung ihrer Kinder“ (2). Man könnte also die Problemstellung auch so geben: Wie wurden in der Kirche Elternrecht und Kindesselbständigkeit, Elternrecht und Anspruch der öffentlichen Gewalt, sei es der Kirche oder des Staates, in bezug auf die religiösen und bürgerlichen Lebensfragen des Kindes abgegrenzt?

Vorausgeschickt sind eine Einführung in die „typischen Auffassungen des Elternrechts in der Geschichte“ (2—14) und zwar bei den primitiven Völkern und in der alten Kulturwelt, besonders in China, Indien, Griechenland und Rom, und ein knapper, aber sehr aufschlußreicher Überblick über das „Elternrecht in der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre“ (14—34).

Was die kirchliche Lehrentwicklung angeht, so war es hier ähnlich wie bei anderen Fragen: nicht abstrakte Spekulation hat der Kirche die Frage aufgegeben, sondern das praktische Leben mit seinen Gebräuchen und Einrichtungen drängte das kirchliche Bewußtsein auf die Probleme. In langdauernder Auseinandersetzung, praktisch zunächst und dann auch wissenschaftlich, hat sich an Hand weniger konkreter Ereignistypen eine zusammenhängende Gesamtlösung herausgeschält. So behandelt also der Verf. mit umfassender Gründlichkeit die zwei geschichtlichen HAUPTERSCHEINUNGSWEISEN der Elternrechtsfrage: nämlich ob die Eltern über den geistlichen Beruf ihres Kindes verfügen können (Elternrecht und Oblatenkinder: 35—136) und wieweit das natürliche Bestimmungsrecht der Eltern, ihre Kinder einem bestimmten Religionsbekenntnis zuzuführen, Einschränkungen durch die öffentliche Gewalt, der Kirche bzw. des Staates, erfahren kann (Elternrecht und Zwangstaufe: 143—382). Nebenher finden noch zwei andere geschichtliche Fälle eine kurze Behandlung: Elternrecht und Eheabschluß der Kinder (137—142), Elternrecht und Zwang zum Anhören der christlichen Predigt (383—396).

„Am Beginn der (geschichtlichen) Auseinandersetzungen stehen einige katholische Grundsätze klar und bestimmt da. Die Annahme des katholischen Glaubens darf nicht erzwungen werden; sie ist eine Angelegenheit echter Überzeugung und nicht äußerer Unterwerfung. Die elterliche Verantwortung für die Erziehung des Kindes wird allgemein anerkannt oder vorausgesetzt“ (397). Schwierigkeiten ergaben sich mit den Oblatenkindern, d. h. jenen, die vor der Reifezeit bereits von den Eltern Gott im Kloster dargebracht wurden. Konnten die Eltern ihre Kinder ohne oder gegen ihren Willen den Klöstern verbindlich zuführen, so daß sie für Lebenszeit an den Ordensberuf gebunden blieben? Die östliche Kirche hat hier sehr bald richtige Antwort gefunden: Kinder können von den Eltern dargebracht werden, aber damit dieses

Opfer eine Bindung fürs Leben, eine wirkliche Ordensprofeß werde, bedarf es später, nach der Erreichung einer genügenden Altersgrenze, der persönlichen, freien Zustimmung des Dargebrachten. Im Abendland dagegen hielt man unter dem Einfluß der römisch-rechtlichen „Patria potestas“ eine solche Kindesoblation für lebensbindend. Die Benediktusregel, die das Oblateninstitut aufgenommen hatte, verlieh mit ihrer fast unbeschränkten Herrschaft auch dieser Einrichtung Verbreitung und jahrhundertlanges Leben. Wohl machten sich dagegen ab und zu Widerstände bemerkbar, vielleicht aus dem ganz anders gedachten Germanenrecht heraus. Aber erst die immer deutlicher werdenden Mißstände, die mit dem Oblatenrecht verbunden waren, und die neue Denkweise der Ritter- und Mendikantenorden haben praktisch zu seiner Milderung und später auch Aufhebung, theoretisch zu jener Linie geführt, die im Morgenland längst anerkannt war.

Gerade als sich diese vernünftige Abgrenzung von Eltern- und Kindesrecht im Hochmittelalter durchsetzte, trat ein neues, praktisches Problem auf: Kann man Juden- oder Sarazenenkinder auch gegen den Willen ihrer Eltern taufen? Die Frage wurde in den Schulen stürmisch behandelt; die einen (Skotisten) gaben der öffentlichen Gewalt grundsätzlich ein weites Recht zu taufen, beruhend auf der mittelalterlichen Totalitätsidee und begründet in dem religiösen Gedanken, daß Eltern, die sich der Taufe ihrer Kinder widersetzen, deren Seelenheil gefährden und daher ihr Elternrecht verirken; die andern (um Thomas Aqu.) halten grundsätzlich am Elternrecht fest und gestatten eine Taufe wider den Elternwillen nur in Todesgefahr des Kindes. Diese Frage beschäftigte jahrhundertlang die Geister, besonders weil sie nach der Eroberung der überseeischen Länder im 16. Jahrh. noch einmal zu erhöhter praktischer Bedeutung emporstieg. Erst unter Benedikt XIV. fand der Streit einen amtlich bindenden Entscheid, der in der Richtung der Ansicht des hl. Thomas lag.

Das sind in kurzen Umrissen die behandelten Probleme und ihre Lösung. Für alles Einzelne kann man den Leser nur auf das Werk selber verweisen, das in seiner Reichhaltigkeit und geschichtlichen Kraft ein ungemein lebendiges und reizvolles Bild entwirft.

Wenn wir im folgenden zu einigen Punkten Stellung nehmen oder kleinere Bemerkungen uns erlauben, so geschieht es nicht, um das Verdienst des Werkes zu schmälern, sondern einzig aus Interesse an der Sache, die hier so meisterhafte Behandlung fand.

Die üblichen Erklärungsversuche des Oblateninstitutes, die der Verf. als gegeben vorfindet und in etwa auch als berechtigt hinnimmt, scheinen alle an zwei Mängeln zu leiden. Zunächst setzt man voraus, daß die Oblatio einer Professio gleichkomme. Geschichtlich sicher ist, daß die abendländische Oblatio für den Dargebrachten lebensbindende Wirkung hatte: er wurde Ordensmann und mußte es bleiben. Sicher ist auch, daß der technische Ausdruck *Petitio* in der Benediktusregel sowohl im Abschnitt über die Professio als die Oblatio den gleichen juristischen Inhalt ausdrückt. Aber die *Petitio* besagt nicht, rechtlich betrachtet, dasselbe wie *Professio*, und die ursprüngliche Rechtsform der benediktinischen Profeß ist nicht dasselbe wie die Gelübdeablegung in den späteren Orden, die bereits unter dem Rechtseinfluß der *Professio* in *manus* stehen, oder gar wie die inzwischen ausgebaute und gewandelte Rechtslehre sie heute auffaßt. Oblatio, benediktinische Urprofeß und *Professio* im späteren Sinne sind streng genommen nur analoge Begriffe. Freilich ist zuzugeben, daß alle

diese, juristisch streng zu unterscheidenden Erscheinungen die gleichen praktischen Wirkungen hatten: der Betreffende wurde Ordensmann und an die Pflichten des Ordensstandes zeit- lebens gebunden [vgl. dazu: I. Zeiger, *Professio super altare* in: *Analecta Gregoriana VIII* (Rom 1935) 161 ff.; id., *Professio in manus* in: *Acta Congressus Iuridici Internationalis, III* (Rom 1936) 187 ff.; Festschrift für Ernst Mayer, Weimar 1932, 125 ff.; Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte II<sup>2</sup>* (1928) zu *precaria*; C. v. Schwerin, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte* (1934) 55 f.]. Auch die Herleitung des Oblateninstituts aus dem antiken Kinderverkaufsrecht ist mit großer Vorsicht aufzunehmen. Man kann wohl so begreiflich machen, daß Eltern ein derart weitgehendes Verfügungsrecht über ihre Kinder ausübten; die Oblation war jedoch kein Verkauf des Kindes, sondern eine Schenkung, und zwar gewöhnlich noch mit anderen Zuweisungen von Gütern an das Kloster verbunden. Hier müssen Gründe herangezogen werden, die offenbar nur in der religiösen Sphäre zu suchen sind. Übrigens war nicht nur das römische, sondern auch das germanische Vaterrecht, obwohl durch den Muntgedanken gemildert, immer noch weit genug, um dem religiösen Opfergedanken auf diese Weise in die Familiengebräuche Zugang zu verschaffen.

Aus all dem ergibt sich, daß die S. 65 oben gegebene Schlußfolgerung volllauf berechtigt ist. Die Stelle aus dem Frankfurter Konzil (76) könnte auch wegfallen, weil sie etwas anderes besagen will. S. 78, Anm. 109 wäre zu bemerken, daß es sich tatsächlich um eine bloße „*Confirmatio*“ dabei handelte, jedoch nicht um eine „*renovatio votorum*“. S. 81, Anm. 114 läßt sich vielleicht aus dem germanischen Reinigungsseid und den damit zusammenhängenden Gepflogenheiten zwanglos erklären. S. 93 gibt Anregung zu sehr lehrreichen Untersuchungen, wie beim Zusammenreffen der Germanen mit bereits eingewurzelten Kirchengesetzen römisch-rechtlicher Herkunft diese eben im Umfang und aus dem Geist des germanischen Rechts interpretiert wurden und so die wunderlichsten Mischformen entstanden. Die Schlußfolgerung S. 105 aus cap. 2 der Klarissenregel dürfte etwas übereilt sein, und nur haltbar, wenn man mit der gewöhnlichen Ansicht *Oblatio* und *Professio* in etwa gleichsetzt. S. 106 wäre es besser, die Streitigkeiten zwischen Weltklerus und Mendikanten nicht so betont auf die Eifersucht des Klerus zurückzuführen. Es wird leider zu wenig in der geschichtlichen Literatur berücksichtigt, daß der Weltklerus ein formales gutes Recht für seine ablehnende Stellungnahme besaß und zwar im mittelalterlichen Pfarrbann, den die Mendikanten mit ihren ausgedehnten Privilegien zu durchbrechen und zu untergraben drohten. Daß mit dem Ausdruck „*doli capax*“ (120) dasselbe gedacht wird wie „*aetas pubertatis*“, ist geschichtlich in diesem Zusammenhang ganz gesichert, wie ja auch die sonst nur im Eherecht (*impedimentum aetatis*) vorkommende Formel: *malitia supplet aetatem* beweist. Ob man mit S. 398 wirklich einfachhin sagen kann, daß das Oblatenwesen im Abendland vor allem dem hl. Benedikt als Schöpfer zuzuschreiben sei, kann bezweifelt werden. Er tritt nur stark in den geschichtlichen Vordergrund, weil über andere damalige Orden wenig mehr bekannt ist und weil seine *Regula* bald das gesamte abendländische Ordenswesen beherrschte. S. 42, 46, 232 finden sich einige sinnstörende Flüchtighkeitsfehler, S. 85 u. 157 ist die Rede vom C. I. C., was nach dem Abkürzungsverzeichnis den

Codex J. C. bedeuten sollte, während doch offenbar das Corpus J. C. gemeint ist. I. Zeiger S. J.

Browe, P., S. J., Zur Geschichte der Entmannung. Eine religions- und rechtsgeschichtliche Studie. (Breslauer Studien zur historischen Theologie, Neue Folge, Bd. I) 8<sup>o</sup> (125 S.) Breslau 1936, Müller u. Seiffert. M 7.20.

Der alten Zeit war die heutige Form der Unfruchtbarmachung so gut wie unbekannt, so daß alle derartigen Maßnahmen einer vollen Entmannung, der castratio gleichkamen. Als solche war sie von alters her bekannt und in Übung. Unter den hauptsächlichsten Gründen, warum man eine solche Operation vornahm, finden sich religiös-kultische (Opferleistung oder lebenslänglicher Dienst an bestimmten Fruchtbarkeitsgottheiten), soziale (Haremsdienst u. ä.), medizinische (zur Heilung einer ganzen Reihe von Krankheiten, auch solchen, die nach modernen Erkenntnissen durch Kastration sicher nicht geheilt oder gemildert werden können), juristische (als Strafe für Verbrechen auf Grund des jus talionis oder der sogenannten „spiegelnden Strafen“ bzw. als Akt der Privatrache), endlich künstlerische zur Gewinnung und Erhaltung hoher Stimmen für den Gesang.

Was die Stellung der Kirche zur Entmannung angeht, so sind die Ergebnisse der Untersuchung kurz folgende: Die Selbstverstümmelung aus religiös-asketischen Gründen, die sich in der Frühkirche unter dem Einfluß fremder Gewohnheiten einzuschleichen suchte, wurde von der Kirche ausdrücklich verworfen. Es ist der einzige Fall, der offiziell von der Gesamtkirche als unerlaubt verurteilt wurde. Die Kastration zur Gewinnung von Haremsdienern wurde wohl tatsächlich verworfen, aber hat sich unter den Augen der alten Kirche doch lange erhalten; zu einem eigenen Kirchengesetze gegen sie kam es nicht, offenbar weil man sich mit der weltlichen Gesetzgebung begnügte. Die Entmannung aus gesundheitlichen und aus strafrechtlichen Gründen ist nie verurteilt worden. Obwohl die Theologen gerade bei der Auseinandersetzung über diese letzteren Punkte Beweise darlegten, die die Kastration aus andern Gründen für unerlaubt erwiesen, hat die Praxis sich auf lange Zeit nicht recht daran gehalten, indem man Sängereunuchen auch für den kirchlichen Gesang duldete; ja es gab nicht wenige Theologen, die wohl aus ihren richtigen Prinzipien eine derartige Operation für unerlaubt erklärten und doch wegen der auch an höchsten Kirchen geduldeten Verwendung von Sängereunuchen Zugeständnisse machten.

Wie es heute bereits bekannt ist, zeichnen sich Browes geschichtliche Studien stets durch ein außergewöhnlich reiches Tatsachenmaterial aus, das nicht nur aus sämtlichen zugänglichen Rechtsquellen, dogmatischen Entscheidungen, Theologen, sondern vor allem auch aus den — scheinbar fernliegenden und daher nicht selten vernachlässigten — Chroniken, Heiligenlegenden, Viten usw. gewonnen ist. Es hätte allerdings dem Buche wie der Sache noch mehr genützt, wenn neben den zum Teil recht düsteren Tatsachen die Grundsätze und Lehre zum Verständnis der geschichtlichen Vorgänge noch eingehender und überzeugender dargelegt worden wären. Der Verf. scheint vorauszusetzen, daß die Leser sich den rechten Reim zur Geschichte selber machen können; die Voraussetzung beruht leider auf einer Täuschung.

I. Zeiger S. J.